Aktuelle Satzung	Neue Satzung		Bemerkungen
Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm	Stadt Ulm		<u> </u>
vom 24. November 1993	Feuerwehrsatzung (FWS)		
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für	Neufassung vom Oktober 2024		
Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 3 Abs. 2,			
6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18	Aufgrund des § 4 der Gemeindeord	dnung für Baden-	
Abs. 1, 18 a Abs. 1 und 4 des	Württemberg in Verbindung mit §	6 Abs. 1 Satz 3	
Feuerwehrgesetzes	und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 /	Abs. 2 Satz 2 HS.	
(FWG) für Baden-Württemberg hat der	2, § 10 Abs. 2 Satz. 1 und Abs. 3 S	atz 1, § 18 Abs. 1	
Gemeinderat der Stadt Ulm am 24. November	Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrge	esetzes Baden-	
1993 folgende Satzung beschlossen:	Württemberg hat der Gemeinderat	am XX.XX.XXX	
	folgende Satzung beschlossen:		
§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	§ 1 Name und Gliederung		
(1) Die Feuerwehr Ulm, in dieser Satzung	(1) Die Feuerwehr der Stadt Ulm ist		Aufnahme der geschlechtergerechten
Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der	gemeinnützige, der Nächstenhil		Sprache
Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt	Einrichtung ohne eigene Rechts		
ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt	führt die Bezeichnung "Feuerwe	ehr Ulm".	
die Bezeichnung "Feuerwehr Ulm".			
	In dieser Satzung wird aus Grün		
	Lesbarkeit das generische Maskı	ulinum verwendet.	
	Weibliche und anderweitige		
	Geschlechteridentitäten werden	dabei ausdrücklich	
	mitberücksichtigt.		
(2) Die Feuerwehr besteht aus	(2) Die Feuerwehr Ulm besteht als (Gemeinde-	Einführung der Einsatzabteilung
1. der Abteilung der Feuerwehrbeamten	feuerwehr aus	·	Berufsfeuerwehr
2. den aktiven ehrenamtlichen Abteilungen	a) der Einsatzabteilung Berufs	teuerwehr	Einführung aufgabenbezogener
Ulm-Innenstadt, Söflingen, Wiblingen,			Sondereinheiten
Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen,	b) den Einsatzabteilungen der	Freiwilligen	nähere Definition vorhandener Fachberater
Harthausen, Ermingen, Eggingen, Einsingen,	Feuerwehr		bei der Feuerwehr Ulm
Donaustetten, Gögglingen, Unterweiler, ABC-	F		
Dienst	Einsatzabteilung 01	Innenstadt	
3. der Altersabteilung	Einsatzabteilung 02	Söflingen	
4. der Jugendfeuerwehr	Einsatzabteilung 03	Wiblingen	
5. den Musikzügen Ulm und Lehr	Einsatzabteilung 04	Grimmelfingen	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung			Bemerkungen
6. der Abteilung der Rettungshundeführer der	Einsatzabteilung	05	Jungingen	
Rettungshundestaffel Ulm e.V. (im Sinne	Einsatzabteilung	06	Lehr	
von § 10 Abs. 4 FwG)	Einsatzabteilung	07	Mähringen	
	Einsatzabteilung	09	Ermingen	
	Einsatzabteilung	10	Eggingen	
	Einsatzabteilung	11	Einsingen	
	Einsatzabteilung	12	Donaustetten	
	Einsatzabteilung	13	Gögglingen	
	Einsatzabteilung	14	Unterweiler	
	Einsatzabteilung	80	Harthausen	
	wurde zum 01.01.20	16 mit	t Ermingen	
	zusammengelegt.			
	c) den aufgabenbezoge	nen Sc	ondereinheiten	
	Führungsgruppe ABC-Zug Höhenrettungsgrupp	e		
	d) den Fachberatern			
	Fachberater Chemie			
	Fachberater Strahlens	schutz		
	Fachberater Elektro			
	Fachberater Mannsch	naftstra	ansportbus	
	Fachberater Notfallse			
	Fachberater Rettungs			
	Fachberater Feuerwel	hrarzt		
	sonstiger Fachberater	ſ		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	e) der Alters- und Ehrenabteilung f) der Jugendfeuerwehr	
	g) der Musikabteilung Musikzug der Feuerwehr Ulm "Spielmannszug Ulm-Lehr"	
(3) Bei der Stadtverwaltung ist eine Dienststelle "Feuerwehr" eingerichtet.	(3) Die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Gemeinde nach Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen städtischen Regelungen obliegt der Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ulm.	neue Formulierung, Aufbauorganisation der Stadt Ulm
	(4) Für spezielle Aufgaben der Feuerwehr können Sondereinheiten aufgestellt werden oder diese Aufgaben einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr übertragen werden. Über die Aufstellung und Auflösung von Sondereinheiten beschließt der Feuerwehrausschuss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Sondereinheiten soll jeweils ein Leiter und ein Stellvertreter nach Maßgabe des § 20 Abs. 2-4 gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt werden. Als Unterführer innerhalb der Gemeindefeuerwehr gelten für den Leiter der Sondereinheit und seinen Stellvertreter die Ausführungen in § 16 dieser Satzung.	neu aufgenommen
	(5) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden vom Feuerwehrkommandanten festgesetzt.	Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(4) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im	(6) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im	
Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.	Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.	
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	
(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 FwG).	 Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. 	Anpassung der Formulierung an die Überarbeitungen im FwG Baden-Württemberg.
(2) Die Feuerwehr kann mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Brandsicherheitsdienst, beauftragt und zur technischen Hilfeleistung herangezogen werden.	 Die Feuerwehr ist beauftragt mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. 	 Anpassung der Formulierung an die Überarbeitungen im FwG Baden- Württemberg Wortlaut "beauftragt mit" ist mit ZSD/R abgestimmt

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt, und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere 1. die aktiven Angehörigen der Abteilungen und der Jugendfeuerwehr nach den jeweils	(3) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgaben nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Ulm in einem	bemerkungen
geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden; dazu sollen mindestens 20 Übungen im Jahr durchgeführt werden, 2. die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.	Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.	
	§ 3 Ausrückeordnung und Einsatzleitung	
	(1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt. Diese wird vom Feuerwehrkommandanten aufgestellt und ist in angemessenen Abständen fortzuführen.	Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg
	(2) Die AAO regelt die Einsatzleitung.	Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg
	§ 4 Einsatzabteilungen	
	 Berufsfeuerwehr Die Berufsfeuerwehr ist in § 1 Abs. 2 (a) aufgeführt. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst. Für sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen 	Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend die Regelungen dieser Satzung. 3. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr gilt, dass zum Hauptamt gehörende und mit der Besoldung oder Vergütung abgegoltene Aufgaben innerhalb der Feuerwehr Ulm nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden können.	
	(2) Freiwillige Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den in § 1 Abs. 2 (b) aufgeführten Einsatzabteilungen.	Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen
	(3) Aufgabenbezogene Sondereinheiten 1. Die aufgabenbezogenen Sondereinheiten der Feuerwehr Ulm sind in § 1 Abs. 2 (c) aufgeführt.	Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen
	(4) Alle Feuerwehrabteilungen und Gliederungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.	neu aufgenommen, Grundlage FwG Baden- Württemberg
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr	
 (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven ehrenamtlichen Abteilungen der Feuerwehr sind 1. Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. ein guter Ruf, 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst, die durch ärztliche Bescheinigung (G 26) nachzuweisen ist, 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit; diese soll mindestens 10 Jahre betragen. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit setzt sich die Zugehörigkeit zur Feuerwehr 	 In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 	Anpassung an §11 FwG Baden- Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
unbefristet fort. Bewerber/innen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 FwG sein.	 sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Ziffer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. 	
	(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.	§11 (2,3) FwG Baden-Württemberg Aufnahme der Probezeit von einem Jahr
(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen gem. § 10 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.	(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs.	Anpassung an §11 (4) FwG Baden- Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
_	1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 5	
	und 9 zulassen.	
(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die	(4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an	In Anlehnung an die Mustersatzung
Feuerwehr zu richten. Über die Aufnahme	den Abteilungskommandanten zu richten. Vor	
entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bis zu	Vollendung des 18. Lebensjahres ist die	
dessen Entscheidung sind die Bewerber/innen	schriftliche Zustimmung der	
vorläufig aufgenommen und können am Dienst	Personensorgeberechtigten erforderlich. Über die	
teilnehmen. Der Abteilungsausschuss der	Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder	
aufzunehmenden Abteilung ist zu hören.	Verlängerung der Probezeit und die endgültige	
Vorläufig Aufgenommene werden vom	Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss	
Abteilungskommandanten	auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten. Der	
durch Handschlag verpflichtet. Sie sind für die	Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der	
Dauer eines Jahres	Bewerber angehören soll, ist vorab zu hören.	
Anwärter/-in der Feuerwehr, soweit sie nicht		
nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit		
aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden		
oder bei einer anderen Feuerwehr mindestens		
ein Jahr aktiven Dienst geleistet haben.		
(4) Die endgültige Aufnahme in den aktiven	(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.	Grundlage §11 (3) FwG Baden-
Dienst geschieht per Handschlag durch den	Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich	Württemberg
Gesamtabteilungskommandanten in der	mitzuteilen.	
Hauptversammlung. Ein Rechtsanspruch auf		
endgültige Aufnahme nach Ablauf der		
Anwärterzeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt		
der Feuerwehrkommandant der/dem		
Anwärter/in schriftlich mit.		
(5) Jede/-r aktive Angehörige der Feuerwehr	(6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen	In Anlehnung an die Mustersatzung
erhält einen Dienstausweis	Dienstausweis; hierzu soll ein aktuelles Passbild	
	bereitgestellt werden.	
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen	§ 6 Beendigung des Feuerwehrdienstes	
Feuerwehrdienstes		
(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet gemäß §§	(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer	Anpassung an die rechtlichen Vorgaben
12, 13 FwG, wenn der/die ehrenamtlich	Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet,	gem. §13 (1) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
tätige Angehörige der Feuerwehr 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist, 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 FwG wird, oder 4. entlassen oder ausgeschlossen wird	 wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Probezeit nicht besteht, während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, die vorgeschriebene Altersgrenze gemäß Feuerwehrgesetz erreicht hat, infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. 	
(2) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn 1. der Dienst für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und er/sie seine/ihre Entlassung beantragt (§§ 11 Abs. 4, Nr. 1, 12 Abs. 1 FwG), 2. die Abteilung, der er/sie angehört, aufgelöst wird (§ 12 Abs. 3 FwG),	 (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn 1. er nach § 8, Abs. 2, Satz 1 in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 	Anpassung an die rechtlichen Vorgaben gem. §13 (2) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
3. er/sie seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt und seine/ihre Entlassung beantragt. Er/sie kann in diesem Fall nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne Antrag entlassen werden (§ 12 Abs. 2 FwG). Der Umzug ist 4 Wochen vorher dem Abteilungskommandanten und der städt. Dienststelle "Feuerwehr" schriftlich mitzuteilen.	4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.	
(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungsausschuss dem Feuerwehrkommandanten zur Entscheidung im Feuerwehrausschuss vorzulegen.	(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskomman- danten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.	In Anlehnung an die Mustersatzung
	(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.	
(4) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor Abgabe seiner Stellungnahme		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
den Abteilungsausschuss zu hören. Ein		
Ausschluss ist insbesondere dann möglich,		
wenn der/die Feuerwehrangehörige innerhalb eines Jahres bei mehr als der Hälfte der		
angesetzten		
Übungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund		
gefehlt hat oder bei angeordneten		
Diensten unentschuldigt ferngeblieben ist.		
(5) Der Feuerwehrkommandant teilt die		
Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich		
mit und stellt auf Antrag eine Bescheinigung		
über die Dienstzeit aus. Der Dienstausweis		
ist abzugeben.		
	 (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigte Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen. Der Abteilungskommandant hat den 	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Feuerwehrkommandanten darüber zu informieren,	
	wenn bei einem Feuerwehrangehörigen die	
	Voraussetzungen für eine Entlassung oder einen	
	Ausschluss vorliegen.	
	Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der	
	Oberbürgermeister hat die Beendigung des	
	ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch	
	schriftlichen Bescheid festzustellen.	
	(6) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der	
	Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten	
	Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 14 Tagen	
	auf der Hauptfeuerwache Ulm abzugeben.	
	(7) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der	
	Ausrüstungsgegenstände werden diese in	
	Rechnung gestellt.	
	(8) Auf Verlangen wird eine Bescheinigung über die	
	Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr	
	ausgestellt.	
§ 5 Rechte und Pflichten der	§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der	
Feuerwehrangehörigen	Feuerwehr	
	(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der	In Anlehnung an die Mustersatzung
	Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die	
	Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.	
	Sie haben außerdem das Recht, den ehrenamtlich	
	tätigen Gesamtabteilungskommandanten sowie	
	seinen Stellvertreter, ihren	
	Abteilungskommandanten sowie dessen	
	Stellvertreter und die Mitglieder ihres	
	Abteilungsausschusses zu wählen.	
(1) Die aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der	(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der	redaktionelle Anpassung
Feuerwehr	Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG	in Anlehnung an die Mustersatzung
	und der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)	
	über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
- erhalten nach § 15 FwG eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss des Gemeinderates geregelt wird - erhalten nach § 16 FwG auf Antrag Ersatz bei Sachschäden - werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Ulm vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.	Angehörigen der Feuerwehr Ulm eine Entschädigung.	
	(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.	redaktionelle Anpassungin Anlehnung an die Mustersatzung
	(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.	redaktionelle Anpassungin Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen	(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet	• §14 (1) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, 1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst in der Feuerwache/im Feuerwehrgerätehaus einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, so hat der/die Angehörige dafür je nach Maßgabe der Feuerwehr Ersatz oder Wertersatz zu leisten. 7. nach Beendigung bzw. Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern der/die Angehörige die Dienstkleidung nach § 7 Abs. 2 behalten darf.	 am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstes. 	Demendingen

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(6) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten	Zeitgeist
	(Smartphones/Tablets u.a.) sind zu unterlassen.	
	 (7) Beim Meinungsaustausch im Internet, sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten 1. und klarstellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Ulm widerspiegelt, 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben, 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhältnis angebracht ist (§ 14 Abs. 1, Nummer 4 FwG) und 4. die Rechte der Stadt Ulm, der Feuerwehr Ulm und Einzelner zu wahren (u.a. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild). 	• Zeitgeist
	(8) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies über den	
	Abteilungskommandanten binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.	
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.	(9) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür nennen.	redaktionelle Anpassung
	(10) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr	• §14 (3) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2 befreit werden.	
	(11) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2.	• §14 (4) FwG Baden-Württemberg
(4) Verletzt ein/-e ehrenamtlich tätige/-r Angehörige/r der Feuerwehr schuldhaft die ihm/ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm/ihr der Feuerwehrkommandant einen - 5 - Verweis erteilen oder ihn/sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 DM ahnden (§ 14 Abs. 2 FwG).	(12) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden oder der Betriebsfrieden gefährdet ist. Der Betroffene ist von einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.	§14 (5) FwG Baden-Württemberg
	(13) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Kleiderordnung der Feuerwehr Ulm zu tragen.	Verweis auf die Kleiderordnung der Feuerwehr Ulm
§ 7 Altersabteilung	§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	
(1) In die Altersabteilung wird auf Antrag übernommen, wer wegen	(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag und Zustimmung des Feuerwehrausschusses unter	§13 (2) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
1. Vollendung der im FwG festgelegten Altersgrenze 2. Eintritt in den Ruhestand als Feuerwehrbeamter 3. dauernder Dienstunfähigkeit oder 4. nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss; über Anträge, bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, der Feuerwehrausschuss.	Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr können mit Ihrem Ausscheiden aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung werden.	in Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Die Mitglieder der Altersabteilung bleiben personell den Abteilungen zugeordnet; sie behalten ihre Dienstkleidung und können vom Feuerwehrkommandanten mit besonderen Aufgaben betraut werden.	(2) Die Feuerwehrangehörigen können auf Ihren Antrag hin nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses auch vorzeitig in die Altersund Ehrenabteilung aufgenommen werden, wenn durch beruflichen oder persönlichen Härtefall eine Teilnahme am aktiven Dienst nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für Feuerwehrangehörige nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (nach Verleihung des silbernen Ehrenzeichens). Die Einsatzkleidung wird eingezogen.	 eigene Regelung der Feuerwehr Ulm, abgestimmt mit Obmann der Altersabteilung In Anlehnung an die "alte Satzung" (25 Jahre)
(3) Für die Altersabteilung kann ein Leiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt werden.	(3) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung Berufsfeuerwehr kann jeweils eine Alters- und Ehrengruppe gebildet werden. Die Alters- und Ehrengruppen, welche organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Ulm. Die Alters- und Ehrenabteilung wird vom Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter geleitet; diese sollen von den	§6 FwG Baden-Württemberg "Organisation der Feuerwehr"

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Obmännern der Alters- und Ehrengruppen nach	
	Maßgabe des § 20 gewählt werden.	
	Der Feuerwehrkommandant bestellt nach	
	Anhörung des Feuerwehrausschusses den Leiter	
	der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen	
	Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.	
	(4) Jede Alters- und Ehrengruppe wird vom Obmann	in Anlehnung an die Mustersatzung
	der Alters- und Ehrengruppe geleitet, der nach	
	Maßgabe des § 20 von den jeweiligen Mitgliedern	
	der Alters- und Ehrengruppe gewählt werden soll.	
	Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch den	
	Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des	
	Abteilungsausschusses.	
	(5) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für	in Anlehnung an die Mustersatzung
	die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben	
	seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt	
	den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom	
	stellvertretenden Leiter unterstützt und von ihm in	
	seiner Abwesenheit mit allen Rechten und	
	Pflichten vertreten.	
	(6) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung,	in Anlehnung an die Mustersatzung
	die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen	
	und fachlichen Anforderungen erfüllen, können	
	nach freiwilliger Meldung vom	
	Feuerwehrkommandanten zu Übungen und	
	Einsätzen oder weiteren dienstlichen Tätigkeiten	
	herangezogen werden.	
§ 8 Jugendfeuerwehr	§ 9 Jugendfeuerwehr	
(1) Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses	(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder-	
werden bei den aktiven Abteilungen	und Jugendgruppen, die auf Beschluss des	
Jugendgruppen	Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen	
eingerichtet, die zusammen die	der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Die	
"Jugendfeuerwehr Ulm" bilden.	Kinder- und Jugendgruppen sollen das	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Gemeinschaftsleben, das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie das Verständnis für das Gemeinwohl und den Dienst in der Feuerwehr fördern. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem auf die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen vorbereitet. (2) In der Jugendfeuerwehr wird anerkannte	
	Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugend-	
(2) Die Aufnahme in die Jugendgruppe können Jugendliche beantragen, wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten und des Leiters der Jugendfeuerwehr, wenn die Jugendlichen hierfür geeignet sind.	 Hilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert. (3) In die Jugendfeuerwehr können in der Gemeinde wohnende und geeignete Personen aufgenommen werden, wenn sie 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 4. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die 	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Abteilungsausschüsse. Der Feuerwehrausschuss	
	wird über die Aufnahme informiert.	
	(4) Für die Aufnahme in eine Gruppe der	Jugendordnung der Feuerwehr Ulm
	Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:	
	Altersbeschlankungen.	
	1. Kinder, ab dem 6. Lebensjahr	
	(Grundschuleignung) können in eine	
	Kindergruppe der Jugendfeuerwehr	
	aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in	
	eine Kindergruppe sollen die Kinder nicht älter	
	als das vollendete 12. Lebensjahr sein. 2. Kinder- und Jugendliche die das 10.	
	Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber	
	noch nicht vollendet haben, können in eine	
	Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr	
	aufgenommen werden.	
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe und -	(5) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur	in Anlehnung an die Mustersatzung
feuerwehr endet, wenn 1. in der Hauptversammlung die Aufnahme in	Jugendfeuerwehr endet, wenn	
den aktiven Dienst erfolgt,	1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr	
- 6 -	aufgenommen wird,	
2. der Austritt erklärt wird,	2. er aus der Kinder- oder Jugendgruppe austritt,	
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung	3. die Personensorgeberechtigten ihre	
schriftlich zurücknehmen,	Zustimmung schriftlich zurücknehmen,	
4. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht	4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht	
mehr vorliegen, 5. eine Entlassung, ein Ausschluss oder keine	mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder	
Übernahme in den aktiven Dienst erfolgt.	6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der	
and an animal manager	Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund	
	beendet. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.	
(4) § 5 Abs. 2 und 3 gilt für die Angehörigen		
der Jugendfeuerwehr sinngemäß. Sie dürfen		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
bei Übungen und Einsätzen nur entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs eingesetzt werden. (5) Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen werden vom Abteilungsausschuss vorgeschlagen und vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen müssen den Gruppenführerlehrgang und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte erfolgreich abgeschlossen haben. Der Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte kann innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.	(6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird nach Maßgabe des § 20 durch die Leiter der Jugendgruppen gewählt und vom Feuerwehrkommandanten, im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und die Lehrgänge "Jugendfeuerwehrwart" und "Gruppenführer" besucht haben. Sofern die Lehrgänge noch nicht absolviert wurden, sind diese binnen eines Jahres nach der Wahl nachzuholen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt der Nachfolge weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der	erforderliche Lehrgänge können innerhalb eines Jahres absolviert werden
	vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen sowie deren Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.	
(6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen wählen nach Maßgabe des § 18 auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.	(7) Die Leiter der Jugendgruppen in den Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch die Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss benannt und vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Leiter der Jugendgruppen und	fehlende Lehrgänge sollen zeitnah nachgeholt werden

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende aktive Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr bzw. sein Stellvertreter muss den Zugführer-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Die Lehrgänge können innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.	deren Stellvertreter müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen fachlich und charakterlich geeignet sein sowie die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und "Gruppenführer" absolviert haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Leiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter werden bei der Feuerwehr Ulm als "Abteilungsjugendwart" bezeichnet.	
(7) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und sich nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eine Jugendfeuerwehrordnung geben.		
	(8) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehrgruppen bilden die "Kinderfeuerwehr Ulm" und gliedern sich unter der Jugendfeuerwehr. In den Abteilungen gilt dies entsprechend.	Grundlage zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr
	(9) Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter kann vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Sie	in Anlehnung an Stadtjugendfeuerwehrwart

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	sollen die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und	
	"Kindergruppen in der Feuerwehr" besucht und	
	die "Feuerwehr-Grundausbildung" abgeschlossen	
	haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der	
	Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Für die	
	Leiter und Stellvertreter der Kindergruppen gilt	
	dieser Absatz sinngemäß. (10) Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und	in Anlehnung Jugendgruppenleiter
	Jugendlichen können auch andere geeignete	In Aniennung Jugenagruppenieiter
	Personen oder Feuerwehrangehörige	
	herangezogen werden (Kinder- und	
	Jugendbetreuer).	
	(11) In der Jugendfeuerwehr wird die Kinder- und	Grundlage für eine Jugendordnung
	Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst	
	organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und	
	mitverantwortet. Für die Jugendfeuerwehr gilt	
	ergänzend	
	zu dieser Satzung eine eigene Kinder- und	
	Jugendordnung.	
	(12) Die Kinder- und Jugendordnung wird durch die	
	Stadtjugendfeuerwehrversammlung erarbeitet	
	und dem Feuerwehrkommandanten zur	
	Einführung vorgeschlagen. Auf Vorschlag des	
	Feuerwehrkommandanten wird die Kinder- und	
	Jugendordnung durch den Beschluss des Feuerwehrausschusses in Kraft gesetzt. Die	
	Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss	
	Vorschläge über die Gestaltung der Kinder- und	
	Jugendarbeit vorlegen.	
§ 6 Ehrenmitglieder	§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten	
Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des	Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des	bewährte Feuerwehrangehörige können
Feuerwehrausschusses	Feuerwehrausschusses	nun zum Ehrenmitglied ernannt werden

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern und 2. bewährte Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandanten ernennen.	 Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied, bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant, bewährte Feuerwehrangehörige aus den Abteilungen, auf Antrag des Abteilungsausschusses, nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungsmitglied verleihen. 	Simeritarigen
S O Musikaria		
§ 9 Musikzüge (1) Die Musikzüge sind den jeweiligen aktiven Abteilungen zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.	§ 11 Musikabteilung (1) Die Musikabteilung der Feuerwehr gliedert sich in Musikzüge. Diese sind organisatorisch den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteil als Zusatz.	Aufbauorganisation an Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Alters- und Ehrenabteilung angepasst.
(2) Die Angehörigen der Musikzüge werden nicht für eine bestimmte Dienstzeit verpflichtet. Jugendliche Angehörige müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Das Höchstalter in § 13	 (2) In die Musikabteilung können auf Grund freiwilliger Meldung als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die 1. das 6. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 	 in Anlehnung an die Mustersatzung Eintrittsalter in Anlehnung an die Kinderfeuerwehr

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
FwG gilt für die Zugehörigkeit zu den Musikzügen nicht.	 nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keine Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 2 soll aus Ausbildungsgründen auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein. 	
	 (3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige 1. nach schriftlicher Mitteilung aus der Musikabteilung ausscheidet, 2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. 	in Anlehnung an die Mustersatzung
(3) Über die Aufnahme in die Musikzüge entscheidet der Zugausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Neu Aufgenommene werden vom Zugführer durch Handschlag verpflichtet. Die Angehörigen der Musikzüge sind ordentliche Mitglieder der		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
Feuerwehr.		
(4) Die Angehörigen der Musikzüge wählen einen Zugführer, dessen Stellvertreter, einen Stabführer und einen Zugausschuss auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18.	(4) Der Leiter der Musikabteilung und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Musikzugführern der Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben Ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Gibt es nach §1 Abs. 2, g) nur einen Musikzug, ist dessen Musikzugführer und seine Stellvertreter Kraft Amtes der Leiter, bzw. die stellvertretenden Leiter der Musikabteilung.	doppelte Stellvertretung möglich
	(5) Jeder Musikzug wird von einem Musikzugführer und bis zu zwei Stellvertreter geleitet. Der Musikzugführer und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen des Musikzuges auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	(6) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	(7) Der Musikzugführer benennt auf Grund fachlicher und persönlicher Eignung einen Stabführer sowie	doppelte Stellvertretung möglich

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	bis zu zwei Stellvertreter, als musikalischen Leiter für die Dauer von fünf Jahren.	
	(8) Angehörige der Musikabteilung, die Einsatzdienst	
	leisten wollen, müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Aus dieser	
	Zugehörigkeit ergeben sich die Voraussetzungen	
	und auch weitergehende Rechte und Pflichten.	
(5) Die Musikzüge sind berechtigt, auch bei	(9) Die Musikabteilung ist berechtigt, auch bei	
Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der	Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der	
Feuerwehr Vorrang. Angehörige der Musikzüge,	Feuerwehr Vorrang.	
die nicht aktiven Dienst leisten, können nach		
ihrer Eignung und Befähigung zu Diensten		
bei der aktiven Abteilung herangezogen werden.		
Werden.	(10) Angehörige der Musikabteilung, die das 18.	
	Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können	
	auch der Jugendfeuerwehr nach § 9 angehören.	
	(11) Angehörige der Musikabteilung, welche die vom Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Altersgrenze	
	für den aktiven Einsatzdienst erreicht haben,	
	können auch der Alters- und Ehrenabteilung nach	
	§ 8 angehören.	
(6) Der Austritt aus dem Musikzug ist dem Zugführer schriftlich mitzuteilen.		
(7) § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 6 und § 4 Abs. 4		
gelten sinngemäß.		
(8) Im übrigen gelten die "Richtlinien des		
Deutschen Feuerwehrverbandes für musiktreibende		
Züge der Feuerwehren".		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 10 Organe der Feuerwehr	§ 12 Organe der Feuerwehr	
Organe der Feuerwehr sind 1. der Feuerwehrkommandant, 2. der Gesamtabteilungskommandant, 3. die Abteilungskommandanten und die Leiter der Abteilungen, 4. der Feuerwehrausschuss, 5. die Abteilungsausschüsse, 6. die Hauptversammlung, 7. die Abteilungsversammlungen.	 Organe der Feuerwehr sind der Feuerwehrkommandant, der Gesamtabteilungskommandant, die Abteilungskommandanten und die Leiter der Sondereinheiten, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung, Feuerwehrausschuss, Abteilungs- und Zugausschüsse, Hauptversammlung, Abteilungsversammlungen. 	in Anlehnung an die Mustersatzung
§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter	§ 13 Leitung der Feuerwehr	
(1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind Feuerwehrbeamte und werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses als Leiter der Feuerwehr und Leiter der städt. Dienststelle bzw. dessen Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt.	(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2). Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.	§§8, 9 FwG Baden-Württemberg
	 (2) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertretung sind hauptberufliche Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Ulm. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung. (3) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der 	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im	
	Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Der Feuerwehrkommandant ist für die		
Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr		
verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und		
Satzung übertragenen Aufgaben auszuführen		
und dabei insbesondere		
1. auf die Aus- und Fortbildung der		
Feuerwehrangehörigen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1		
Satz 2 FWG),		
2. die erforderlichen Ausbildungspläne		
aufzustellen bzw. zu prüfen,		
3. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen		
bei Übungen und Einsätzen zu regeln,		
4. die Tätigkeit des Kassenverwalters zu		
überwachen,		
5. über die Tätigkeit der Feuerwehr die		
erforderlichen Berichte und Aufzeichnungen zu		
fertigen,		
6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung		
hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), Ersatz-		
und Neubeschaffungen zu veranlassen und		
Ersatz in geeigneter Art und Menge		
vorzuhalten,		
7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte		
und -einrichtungen sowie deren pflegliche		
Behandlung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),		
8. den Oberbürgermeister oder dessen		
Beauftragten über alle wichtigen		
Angelegenheiten		
der Feuerwehr zu unterrichten.		
dei Federwein zu dinternanten.		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(3) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst, sowie die zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanweisungen erlassen.	(4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.	
(4) Der Stellvertreter hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.	(5) Für den Feuerwehrkommandanten wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, welche dessen Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.	mindestens eine Stellvertretung.
§ 12 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter	§ 14 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr	
(1) Der Gesamtabteilungskommandant repräsentiert die Abteilungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2-6 und vertritt deren Belange. Er und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.	(1) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter repräsentieren die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber anderen Feuerwehren, der Öffentlichkeit, den Feuerwehrverbänden, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie dem Technischen Hilfswerk und vertreten deren Belange. Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer einzelnen Mitglieder und der Abteilungsleitungen gegenüber der Leitung der Feuerwehr wahr und wirken zwischen diesen vermittelnd. Der stellvertretende Gesamtabteilungskommandant hat den Gesamtabteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(2) Zum Gesamtabteilungskommandanten bzw.	 (2) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen an der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. (3) Zum Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen 	
dessen Stellvertreter kann gewählt werden,	Stellvertreter kann gewählt werden, wer	
wer 1. der Feuerwehr aktiv angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.	 einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. 	
(3) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter hat nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.	(4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 2.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	(5) Gegen die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
_	Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und	
	Verpflichtungsklage erheben.	
(4) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.	(6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter abberufen.	
(5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.		
§ 13 Abteilungskommandant und	§ 15 Abteilungskommandant und Stellvertreter	
Stellvertreter		
(1) Die Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen wählen gemäß § 18 jeweils aus ihrer Mitte einen Abteilungskommandanten und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt werden kann, wer die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats (§ 8 Abs. 4 FwG).	(1) Die Abteilungskommandanten und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister bestellt.	doppelte Stellvertretung möglich
	 Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. 	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(3) Gegen die Wahl des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weiteren Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.	§8 (6) FwG Baden-Württemberg
(2) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden danach durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss einen geeigneten Angehörigen der Feuerwehr bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers.	(4) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehr-angehörigen zum Abteilungskommandant oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 1.	§8 (2) FwG Baden-Württemberg
(3) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 gilt	(5) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Sie haben insbesondere	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
sinngemäß. Außerdem hat der Abteilungskommandant dem Feuerwehrkommandanten über Dienstbesprechungen zu berichten, den Ausbildungsplan vorzulegen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.	 auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Abteilung hinzuwirken, die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu melden, auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen, auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken, auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken, Beanstandungen von Löschwasserversorgungen dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. 	
(4) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 4 FwG). (5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.	 (6) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (7) Die stellvertretenden Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. 	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 14 Unterführer	§ 16 Unterführer	
(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung vom Gesamtabteilungskommandanten bestellt. Sie müssen der Abteilung aktiv angehören und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllen.	(1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 8 Abs. 4 FwG Unterführer vom Feuerwehrkommandanten bestellt werden.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	 (2) Zum Unterführer darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, den entsprechenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und zuvor im Ausbildungsdienst der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung, auch im Sinne der Vorbildfunktion, nachgewiesen hat. (3) Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung 	in Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach	nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. (4) Die Unterführer führen Ihre Aufgaben nach den	a in Anlahnung an die Mustersatzung
Weisung der Vorgesetzten durch.	Weisungen der Vorgesetzten aus.	in Anlehnung an die Mustersatzung
(3) Die Unterführer können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die Unterführer haben ihre Funktion im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.		
§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter	§ 17 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart	
(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.	(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.	in Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Feuerwehrkommandanten unterzeichnet wird. Die weiteren schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr werden in der Regel von der Dienststelle "Feuerwehr" erledigt.	(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen, und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskassen (§ 21) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen.	 in Anlehnung an die Mustersatzung 1.000 € Finanzhaushalt

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 1.000 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Halbjahres einen Jahresbericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen	
	vorzulegen. (4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen. (5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für den Sozialausschuss der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.	 in Anlehnung an die Mustersatzung neu aufgenommen
(3) Die Schriftführer und Kassenverwalter der aktiven Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.	, and the second	
(4) Die Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 - 6 können Schriftführer und Kassenhelfer, die einzelne Haushaltsposten verwalten, wählen. Die Verantwortung bleibt beim Kassenverwalter der aktiven Abteilung.		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 16 Feuerwehr-, Abteilungs- und	§ 18 Feuerwehrausschuss, Abteilungs- und	_
Zugausschuss	Zugausschüsse	
	(1) Für die Belange der Feuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.	§10 FwG Baden-Württemberg
(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus je 1 Vertreter bzw. seinem Stellvertreter der aktiven, ehrenamtlichen Abteilungen, die nach Maßgabe des § 18 für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Abteilungen gewählt werden. Dem Feuerwehrausschuss gehören als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder ferner an: 1. der stellvertretende Feuerwehrkommandant, 2. der Gesamtabteilungskommandant bzw. sein Stellvertreter, 3. der Personalratsvorsitzende der Dienststelle Feuerwehr bzw. sein Vertreter, 4. der Stadtjugendfeuerwehrwart.	 (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an a) als stimmberechtigte Mitglieder 1. der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter, 2. der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter, 3. ein nach Maßgabe des § 20 gewählter Vertreter jeder Einsatzabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. b) als Mitglieder ohne Stimmrecht 1. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 2. der Leiter der Musikabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 	neuer Organisationsaufbau der Feuerwehr Ulm

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	3. ein Vertreter je aufgabenbezogener Sondereinheit,4. die Sachgebietsleiter,5. der Wachleiter.	
	c) Schriftführer oder Kassenverwalter, sofern nicht nach a) in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.	
	(3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählt.	
(2) Sind Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Abs. 1 Mitglied im Feuerwehrausschuss, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.		
(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden andere Personen beratend hinzugezogen werden.	(4) Der Vorsitzende beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	 (5) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 	in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Stimmenenthaltungen gelten als nicht	
	abgegebene Stimmen.	
(4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig,		
wenn mindestens die Hälfte der		
stimmberechtigten Mitglieder anwegend ist. Reschlessen werden		
Mitglieder anwesend ist. Beschlossen werden kann nur über ordentliche		
Tagesordnungspunkte		
mit einfacher Stimmenmehrheit.		
Stimmenthaltungen gelten als nicht		
abgegebene Stimmen. Für die Durchführung		
von Wahlen gilt § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.		
(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses	(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind	in Anlehnung an die Mustersatzung
sind nichtöffentlich. Der	nicht öffentlich. Sitzungen und Abstimmungen	
Feuerwehrkommandant	können in digitaler Form abgehalten werden.	
legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.	Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Feuerwehrkommandant legt fest,	
gegeben werden dunen.	welche Tagesordnungspunkte bekanntgegeben	
	werden dürfen.	
	(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den	in Anlehnung an die Mustersatzung
	Sitzungen auch andere Angehörige der	J
	Feuerwehr und Gäste beratend hinzuziehen.	
(6) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die		
die Feuerwehr Ulm berühren, ist der		
Feuerwehrausschuss		
zu hören (§ 18 Abs. 3 FwG). (7) Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 -	(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen	in Anlehnung an die Mustersatzung
4 und Ziff. 6 wird ein Abteilungsausschuss	Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse	in Anlehnung an die Mustersatzung
gebildet. Er besteht aus dem	gebildet. Dem Abteilungsausschuss gehören als	
Abteilungskommandanten bzw. Leiter der	stimmberechtigte Mitglieder an	
Abteilung		
als Vorsitzendem und aus mindestens drei	1. der Abteilungskommandant als Vorsitzender,	
Mitgliedern der Abteilung, die auf Vorschlag		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
der Angehörigen der Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gem. § 18 gewählt werden. Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gehören jeweils als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an - der stellvertretende Abteilungskommandant - 11 - der Jugendgruppenleiter der Abteilung - der Zugführer des Musikzuges der Abteilung Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungskommandant und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Abteilungsausschuss	 die stellvertretenden Abteilungskommandanten, der Leiter der Jugendgruppe, der Leiter des Musikzuges, mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählten Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Obmann der Alters- und Ehrengruppe ist beratendes Mitglied des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht. Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 9, Ziffer 1-5, in den Abteilungsausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an. 	
tritt. (8) Bei den Musikzügen werden je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an 1. der Zugführer als Vorsitzender 2. der stellvertretende Zugführer 3. der Stabführer und 4. mindestens drei gemäß § 18 gewählte Mitglieder des Musikzuges. Der Abteilungskommandant der aktiven Abteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses teilnehmen. Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Zugführer und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Zugausschuss tritt.	 (10) Bei den Musikzügen wird je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an 1. der Musikzugführer als Vorsitzender, 2. die stellvertretenden Musikzugführer, 3. der Stabführer und dessen Stellvertreter, 4. mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählte Mitglieder des Musikzuges. Der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung und der Leiter der Musikabteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen. 	in Anlehnung an die Abteilungsausschüsse

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(11) Die Absätze 6 bis 10 gelten für die Abteilungsausschüsse und Zugausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.	
§ 17 Hauptversammlung,	§ 19 Hauptversammlung, Abteilungs- und	
Abteilungsversammlung	Zugversammlungen	
(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche öffentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung des Jahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.	1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.	in Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Die Hauptversammlung wird vom	2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr abzulegen.	in Anlehnung an die Mustersatzung
Feuerwehrkommandanten durch schriftliche Mitteilung		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
an die Abteilungen einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Der Feuerwehrkommandant kann weitere Personen zur Hauptversammlung einladen. (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 18.	3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 2 (b) anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 in digitaler Form teilnimmt. Die eingeteilten Einsatzmannschaften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft während der Versammlung gelten ebenfalls als anwesend. Sie können an den Wahlen in Form der Briefwahl teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.	 beschlussfähig ab Anwesenheit 1/3 aller
	4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.	
	5) Über die Sitzung der Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Auf Verlangen ist dem Oberbürgermeister die Niederschrift vorzulegen.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob 1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung, ohne persönliche	in Anlehnung an die Mustersatzung
	Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr Ulm im Sitzungsraum, kann nach Absatz 6, Ziffer 2 durchgeführt werden, sofern eine	
	Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 nicht möglich. Für Sie gilt § 20 Absatz 3.	
 (4) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 5 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18. 		
(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Oberbürgermeisters der Feuerwehrkommandant und an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungskommandant tritt.	7) Für die Abteilungs- und Zugversammlungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.	
§ 18 Wahlen	§ 20 Wahlen	
(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten bzw. den Zugführern der Musikzüge geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.	1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, in den Einsatzabteilungen vom Abteilungskommandanten geleitet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei allen geheimen Wahlen wird der Abteilungskommandant durch einen Wahlausschuss unterstützt, steht er selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung aus dem Wahlausschuss hervor. Bei Wahlen nach Absatz 3 leitet und organisiert der Feuerwehrkommandant, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl.	 §8 FwG Baden-Württemberg in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Feuerwehrgesetz zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.	2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abweichend davon ist auch der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme, welche die Erfordernisse der übrigen Bestimmungen dieser Feuerwehrsatzung erfüllen, möglich. Wahlen in digitaler Form nach dieser Satzung werden ohne Stimmzettel durchgeführt.	In Anlehnung an die Mustersatzung
	3) Sofern die Hauptversammlung nach § 19 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr-ausschusses, ob 1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzwWahl herbei- bzw. durchgeführt werden.	in Anlehnung an die Mustersatzung
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten	4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter sowie die Abteilungskommandanten und Ihre	 bei zweitem Wahlgang und nur einem Bewerber genügt die einfache Stimmenmehrheit für die Wahl

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.	Stellvertreter sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sie entfallen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.	Wahlverfahren ansonsten gem. FwG Baden- Württemberg
(5) Bei der Wahl der Abteilungs- bzw. Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	5) Bei der Wahl des Feuerwehrausschusses, der Abteilungs- und Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.	§10 (3) FwG Baden-Württemberg - Wahlverfahren ist durch Satzung zur regeln
(4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt; die Abteilungen übergeben diese dem Feuerwehrkommandanten. Die Niederschriften über die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten,	6) Die Niederschriften über die Wahlen des Gesamtabteilungskommandanten, des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
der Abteilungskommandanten bzw. deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.	Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.	
	7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten, dessen Stellvertreter, der Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrkommandant dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG) eignen.	in Anlehnung an die Mustersatzung
	8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gemäß §1 Abs. 2 (b), der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung sowie des Sozialausschusses der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1-3 und 6 sinngemäß. Zum Leiter Jugendfeuerwehr, zum Obmann der Altersabteilung sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Für die Stellvertreter gilt Satz 2 entsprechend.	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 19 Sondervermögen für die	§ 21 Sondervermögen für die	
Kameradschaftspflege	Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	
(1) Für die Feuerwehr bzw. die aktiven	1) Für die Jugendfeuerwehr, die Freiwillige	§18 (1) FwG Baden-Württemberg
ehrenamtlichen Abteilungen wird ein	Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr wird ein	
Sondervermögen	Sondervermögen für die	
für die Kameradschaftspflege und die	Kameradschaftspflege und die Durchführung	
Durchführung von Veranstaltungen gebildet.	von Veranstaltungen gebildet	
	(Kameradschaftskasse).	
(2) Das Sondervermögen besteht aus	2) Das Sondervermögen besteht aus:	in Anlehnung an die Mustersatzung
1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,		Kommentar zum FwG Baden-Württemberg
2. Erträgen aus Veranstaltungen,	1. Zuweisungen der Stadt,	
3. sonstigen Einnahmen und	2. von der Gemeinde zur Verfügung	
- 13 -	gestellten Gegenstände,	
4. mit Mitteln des Sondervermögens	3. Zuwendungen Dritter,	
erworbenen Gegenständen.	4. Erträgen aus Veranstaltungen, die nach	
	Maßgabe des Wirtschaftsplans über das	
	Sondervermögen abgewickelt werden,	
	5. Erträgen des Sondervermögens,	
	6. mit Mitteln des Sondervermögens	
	erworbenen Gegenstände,	
	7. sonstige Einnahmen des	
	Sondervermögens.	
(3) Der Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuss	3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit	in Anlehnung an die Mustersatzung
stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters	Zustimmung des Oberbürgermeisters einen	
einen Wirtschaftsplan auf, der alle im	Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr	
Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben	zur Erfüllung der Aufgaben der	
des Sondervermögens voraussichtlich	Kameradschaftskasse voraussichtlich	
eingehenden Einnahmen und zu leistenden	eingehenden Einnahmen und zu leistenden	
Ausgaben enthält. Ausgabenstellen des	Ausgaben enthält. Ausgaben können für	
Wirtschaftsplans können für gegenseitig oder	gegenseitig oder einseitig deckungsfähig	
einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über-	erklärt werden. Über- und außerplanmäßige	
und außerplanmäßige Ausgaben können	Ausgaben können zugelassen werden, wenn	
	ihre Deckung gewährleistet ist.	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
Aktuelle Satzung	ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungs- kommandant und der Abteilungsausschuss. 8) Für die Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschafts-pflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählte	Bemerkungen
	Vorsitzende des Sozialausschusses und der Sozialausschuss. 9) Das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden erfolgt nach den städtischen Vorgaben. Für Geldleistungen an das Sondervermögen können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.	
(6) Nach Ablauf jeden Rechnungsjahres erstatten die Kassenverwalter den jeweiligen Ausschüssen einen Bericht über den Rechnungsabschluss. Nach Anhörung der Kassenprüfer beschließen die Ausschüsse über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 20 Versicherung		
Neben der Haftpflichtversicherung nach § 15		
Abs. 6 FwG unterhält die Stadt für die		
ehrenamtlichen		
Angehörigen der Feuerwehr eine		
Unfallversicherung für den Todes- und		
Invaliditätsfall		
in angemessener Höhe, für den dienstlichen wie		
für den kameradschaftlichen		
Bereich. Die Versicherungssummen sind einer		
dynamischen Anpassung zu unterwerfen.		
§ 21 Übergangsregelung		
(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung		
- wird der bisherige stellvertretende		
Kommandant Gesamtabteilungskommandant		
gem. § 12 Abs. 1		
- werden die bisherigen Zugführer bzw. stellvertretenden Zugführer zu		
Abteilungskommandanten		
bzw. stellvertretenden		
Abteilungskommandanten gem. § 13 Abs. 1		
- übernimmt der bisherige stellvertretende		
Dienststellenleiter der "Feuerwehr" die		
Funktion des stellvertretenden		
Feuerwehrkommandanten gem. § 11 Abs. 1		
- 14 -		
- endet die Amtszeit der bisher in den		
Feuerwehrausschuss gewählten Vertreter der		
Löschzüge und -gruppen (Vertrauensleute).		
Die Haupt-, Abteilungs- bzw. Zugversammlung,		
sowie der Feuerwehrausschuss, können		
über vorzeitige Neuwahlen beschließen.		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung wählt die		
Hauptversammlung für die restliche Dauer		
der Amtszeit des		
Gesamtabteilungskommandanten einen		
Stellvertreter.		
(3) Bestände der Feuerwehr- bzw.		
Kameradschaftskassen werden mit Inkrafttreten		
dieser		
Satzung Sondervermögen der		
Kameradschaftspflege nach § 19.		
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer	1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	2) Gleichzeitig tritt die bisherige	
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.	Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm vom 24.	
Juli 1957 in der Fassung vom	November 1993 außer Kraft.	
19. März 1975 außer Kraft.		
Die bundes- und landesrechtlichen	Ulm, den	
Verfahrensvorschriften wurden beachtet.		
	Martin Ansbacher	
	Oberbürgermeister	